



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 10./11. Dezember 2019 – Auszug aus Drucksache 18/5455 –**

### **Frage Nummer 24 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete  
**Susanne  
Kurz**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, ob Schülerinnen und Schüler indischer Abstammung anlässlich des Lichterfestes Diwali von der Schulpflicht befreit werden können, wenn nein, wie ist dies begründet und an welchen Feiertagen können Kinder der jeweiligen Religionsgemeinschaften befreit werden (bitte auflisten)?

### **Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

Nach § 20 Abs. 3 Bayerische Schulordnung (BaySchO) können Schülerinnen und Schüler auf schriftlichen Antrag in begründeten Ausnahmefällen vom Unterricht in einzelnen Fächern befreit oder vom Schulbesuch beurlaubt werden. Es ist ihnen ausreichende Gelegenheit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten und zur Wahrnehmung religiöser Veranstaltungen auch außerhalb der Schule zu geben. Diese Vorgaben werden durch die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Auswirkungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage sowie anderer religiöser und nationaler Feiertage auf den Unterricht an den Schulen (KWMBI. 2015 S. 117; im Folgenden: „Feiertagsbekanntmachung“) konkretisiert.

In Nr. 1 dieser Bekanntmachung ist zunächst geregelt, dass an den gesetzlichen und staatlich geschützten kirchlichen Feiertagen in Bayern kein Unterricht stattfindet. Die gesetzlichen Feiertage sind in Art. 1 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage („Feiertagsgesetz“) abschließend geregelt. Als gesetzliche oder als staatlich geschützte kirchliche Feiertage sind anerkannt

- im ganzen Gebiet des Freistaates Bayern:
  - Neujahr
  - Heilige Drei Könige (Epiphania)
  - Karfreitag
  - Ostermontag
  - der 1. Mai, Christi Himmelfahrt

- Pfingstmontag
  - Fronleichnam
  - Mariä Himmelfahrt
  - der 3. Oktober als Tag der Deutschen Einheit
  - Allerheiligen
  - Buß- und Betttag
  - Erster Weihnachtstag
  - Zweiter Weihnachtstag
- in der Stadt Augsburg außerdem:
- der 8. August (Friedensfest)

Darüber hinaus sieht die Feiertagsbekanntmachung in Nr. 2 Unterrichtsbefreiungen für jüdische, christlich-orthodoxe und muslimische Schülerinnen und Schüler an bestimmten beweglichen Feiertagen vor, die im Folgenden aufgelistet werden.

Jüdische Feiertage:

- Osterfest (die ersten zwei Tage und die letzten zwei Tage)
- Wochenfest (zwei Tage)
- Laubhüttenfest (die ersten zwei Tage und die letzten zwei Tage)
- Neujahrsfest (zwei Tage)
- Versöhnungstag (ein Tag)

Christliche orthodoxe Feiertage:

- Karfreitag
- Karsamstag
- Ostermontag
- Pfingstmontag
- Erster Weihnachtstag
- Fest der Theophanie
- Christi Himmelfahrt

Muslimische Feiertage:

- Ramazan Bayrami (bewegliches Fest) (die ersten zwei Tage)
- Kurban Bayrami (bewegliches Fest) (die ersten zwei Tage)

Für andere religiöse Feiertage – so auch für das hinduistische Lichterfest Diwali – gilt nach Nr. 3 der Bekanntmachung, dass Schülerinnen und Schüler auf schriftlichen Antrag von der Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht und sonstigen schulischen Veranstaltungen befreit werden können, sofern deren Glaubensüberzeugung die Erfüllung von religiösen Pflichten an dem jeweiligen Feiertag gebietet. Die Entscheidung über einen solchen Antrag trifft die jeweilige Schulleiterin bzw. der jeweilige Schulleiter nach pflichtgemäßem Ermessen.